

§. 3.

Die Anmeldung der Waaren, soweit solche nicht Zoll- oder steueramtlich deklarirt sind, erfolgt beim Eingang in den Freibegeit von See, beziehungsweise beim Ausgange aus dem Freibegeit nach See gemäß §§. 3 und 7 des Gesetzes durch den Waarenführer oder dessen Vertreter (Schiffscapitänus u.) mittelst Uebergabe von Waarenbescheinigungen an die mit der Aufsichtungen für die Statistik des Waarenverkehrs der Freibegeit von See und nach See beauftragten Aemterstellen der Hauptzolldirektor bezugsweise Stelle.

Bei dem Eingang von See ist der Brauer oder Brauer Empfänger berechtigt, an Stelle des Waarenführers die Waaren selbst zu deklariren.

§. 4.

Die Ausstellung der Deklaration über zum Ausgange nach See bestimmte Waaren liegt dem Brauer oder Brauer Vertreter ob.

§. 5.

Bei dem Eingang von See und dem Ausgange nach See kann ausnahmsweise die Nachlieferung der Deklaration binnen längstens achtstägiger Frist gegen Einreichung eines Interimscheins gestattet werden. Der Interimschein stellt die unversehrten Güter nur nach der Gattung, die Stückzahl nur nach Zahl und Art der Kiste nach.

§. 6.

Die Deklarationen über die von See ein- und nach See ausgeführten Waaren müssen außer den nach §. 1 des Gesetzes und den Nachlieferungsbestimmungen hierzu erforderlichen Angaben über Gattung, Menge und Herkunft, beziehungsweise Bestimmung der Waare enthalten:

1. den Namen des Schiffes, mit welchem die Waare ein- beziehungsweise ausgegangen ist oder ausgehen soll, und beim Eingange den Tag der Ankunft; des Schiffes, beim Ausgange den Tag der Verladung der Waare;
2. die Zahl und Art der Kiste;
3. bei dem Ausgange nach See die Bezeichnung des Ursprungslandes oder, wenn dasselbe nicht zu ermitteln ist, des Ursprungslandes der Waare.

Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts des Kiste und die Angabe des Gesamtinhaltsgenügend nach Verpackungsort unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Werth der Sendung mit angegeben wird.

§. 7.

In den nach §§. 3 bis 6 angegebenen Deklarationen sind Formulare nach den anliegenden Mustern (Anlage a und b) zu verwenden, und zwar:

- a) bei dem Waareneingange von See in die Freibegeit grane,
- b) bei dem Waarenausgange aus der Freibegeit nach See gelbe.

Beilage n. n. 4. 9

Die Regierungen von Oldenburg und Bremen können die Deklarationen über den Waareneingange von See in den Brauer beziehungsweise Brauer Freibegeit, sowie über den Waarenausgange nach See aus denselben für Zwecke der oldenburgischen beziehungsweise bremischen Statistik besorgen und zu diesem Behufe Zulasse zu den Formularen machen lassen. Beide Regierungen werden die erforderlichen Anordnungen treffen, um für die Deklarationen gedruckte Formulare zu den Deklarationen bereit zu stellen.

§. 8.

Einer besonderen Deklaration nach §§. 3 bis 7 bedarf es nicht, wenn:

1. Waaren zolltarifmäßigen Ursprungs auf Grund dritter Uebersichtspapiere in freien Verkehr (§. 12 Ziffer 2b des Gesetzes und §. 19 der Ausführungsbestimmungen) vom Zolllande durch die Freibegeit über See nach dem Zolllande oder umgekehrt befördert werden; die Anmeldung hat in diesem Falle auf Grund des §. 5 der Ausführungsbestimmungen nach Ziffer 1d zu erfolgen;
2. zolltarifmäßige Waaren sofort nach ihrem Eingange von See in den Freibegeit Braue zur unmittelbaren Einfuhr in den freien Verkehr des Zolllandes oder zum Eingange auf Zollunterlagen in den zollangehörigen Theil der Stadt Braue zolltariflich deklarirt und nach Beendigung der zolltariflichen Abfertigung sofort aus dem Freibegeit Braue dahin befördert werden.

Die gleiche Ausnahme kann im Falle des Bedürfnisses von der zolltariflichen Zolltarifliche-

*) Folgt auf S. 801—804.